

Allgemeine Geschäftsbedingungen der
Tobias Hartl Transporte/ Logistik
Hauptstraße 1
93466 Chamerau/ Lederdorn

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1.1

Die nachstehenden Vermietungsbedingungen (AGB Vermietung) gelten für die Vermietung von Anhängern und Zubehör durch die Firma Anhängerverleih Hartl und seinen Partnern

1.2

Sämtliche Vermietungen gelten ausschließlich auf Grund dieser AGB. Mieter im Sinne dieser AGB sind Verbraucher und Unternehmer.

1.3

Verbraucher ist wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und voll geschäftsfähig ist.

1.4

Geltungsbereich ist die Bundesrepublik Deutschland und die Europäischen Mitgliedsstaaten.

1.5

Die AGB erscheint auf der Website: www.hartlvermietung.de
ist im Büro der Anhängervermietung und seinen Partnern ausgehängt und wird auf Verlangen dem Mieter ausgehändigt

§ 2 Vertragsabschluss und Inhalt

2.1

Unverbindliche Vormerkungen von Anhängern können telefonisch und per Fax oder Email erfolgen.

2.2

Eine Verbindliche Reservierung ist nur bei Vertragsabschluss (und Anzahlung) in den Geschäftsräumen der Anhängervermietung Hartl und seinen Partner möglich.

Der Vermieter haftet bei Nichtbereitstellung nur bei persönlichem Verschulden, wie z.B. Doppelvermietung. Der Nachweis ist vom Mieter zu führen.

Ein Haftungsausschluss erfolgt bei verspäteter Rückgabe durch Vormieter und Schadensereignisse wie z.B. Diebstahl, Unfall, schadhafte Rückgabe, etc.

2.3

Bei Stornierung durch den Mieter wird die volle Tagesmiete als Stornogebühr einbehalten.

2.4

Bei vorzeitiger Rückgabe erfolgt grundsätzlich keine Erstattung.

2.5

Die Preisliste gilt in der Regel ein Jahr . Bei Erscheinen einer neuen Preisliste werden die Preise der alten Liste ab Erscheinungsdatum der Neuen unwirksam.

§ 3 Mietbedingungen

3.1

Der Verbraucher muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sein.

3.2

Er muss einen gültigen deutschen Personalausweis und eine entsprechende gültige Fahrerlaubnis zum Führen des jeweiligen Anhängers (Führerscheinklasse: 3 oder BE) vorlegen.

3.3

Eine Reservierung oder Vermietung ist auch an Mieter mit Europäischer Staatsbürgerschaft möglich.

3.4

Eine Vermietung an Bürger von Drittstaaten ist nicht möglich.

3.5

Der Mieter kann einen Fahrer einsetzen, wenn dieser bei Abholung des Anhängers persönlich erscheint sowie einen gültigen Personalausweis und Führerschein vorweist. Der Mietvertrag wird dann auf die abholende Person umgeschrieben, da Mieter und Abholer, ein und dieselbe Person sein müssen.

3.6

Die Miete wird im Voraus , spätestens vor Übergabe des Anhängers fällig.

§4 Kautio

4.1

Eine Mietkaution wird, in der Regel, nicht erhoben

4.2

Bei Auslandsfahrten kann der Vermieter eine Kautio bis maximal zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts des Anhängers erheben.

§ 5 Versicherung

5.1

Alle Anhänger sind Vollkaskoversichert, mit Selbstbeteiligung Euro 1.000

5.2

Im Schadenfall, die vom Mieter verursacht wurden, trägt der Mieter die Kosten der Selbstbeteiligung aus der Vollkaskoversicherung,

5.3

Der Mieter hat die Pflicht den gemieteten Anhänger

gegen Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Beim Abstellen hat er den Anhänger mit dem, auf Wunsch, mitgegebenen Diebstahlschutz zu sichern.

Ein Abstellen auf öffentlichen Straßen und unbewachten Rast- oder Parkplätzen für längere Zeit oder über Nacht ist nicht gestattet.

§ 6 Sorgfaltspflicht des Mieters

6.1

Der Mieter ist gehalten mit dem ihm überlassenen Anhängern nebst Zubehör sorgfältig umzugehen

und jeden vermeidbaren Schaden abzuwenden. Der Mieter ist verantwortlich für

den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Mietsache. Nicht erlaubt ist der Einsatz für kriminelle Zwecke, der Transport gestohlener Waren lebende Tiere oder Gefahrgut.

6.2

Der Anhänger wird besenrein übergeben. Bei grober Verschmutzung hat der

Mieter die Mietsache vor Abgabe zu reinigen. Ansonsten wird eine Reinigungspauschale nicht unter 80,00 € erhoben.

6.3

Bei Beschädigung der Mietsache hat der Mieter bei Rückgabe ein Schadensereignisprotokoll abzugeben und für den Schaden aufzukommen.

Bei Fremdverschulden hat er dies nachzuweisen.

6.4

Bei vorhersehbar verspäteter Abgabe hat der Mieter den Vermieter telefonisch zu informieren und den nächstmöglichen Abgabetermin zu nennen.

Bei verspäteter Abgabe wird pro angefangenem Tag eine volle Tagesmiete berechnet.

Befindet sich der Mieter im Verzug der Abgabe, so erfolgt spätestens nach 3 Tagen Anzeige wegen Unterschlagung

6.5

Der Mieter hat sich bei Übergabe des Anhängers vom technisch und optisch einwandfreien Zustand zu überzeugen. Schäden hat er dem Vermieter vor Abgabe ungefragt zu melden.

6.6

Der Mieter ist eigenverantwortlich für die korrekte Ladungssicherung.

6.7

Der Mieter ist verpflichtet den Mietgegenstand nebst Zubehör am Ort der Abholung im gleichen Zustand zurückzugeben, wie er ihn übernommen hat.

Sollte der Mieter dazu nicht in der Lage sein hat er die Kosten für die Rückführung im vollem Umfang zu tragen.

6.8

Der Mieter ist verpflichtet den Mietgegenstand vor Übernahme auf Mängel zu untersuchen und falls vorhanden sich diese vom Vermieter schriftlich bestätigen zu lassen.

6.9

Ein Verlassen des Geltungsbereichs der Bundesrepublik Deutschland bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters, wobei die Erlaubnis auf einzelne Länder eingegrenzt werden kann.

6.10

Die Weitergabe des Mietgegenstandes an Dritte ist nicht zulässig.

§ 7 Verhalten bei Schadensereignissen

7.1

Bei Unfällen, insbesondere mit Dritten, hat der Mieter die Polizei hinzuziehen und auf einem Unfallprotokoll zu bestehen, selbst ein Schadensereignisprotokoll anzufertigen und alle Beweise zu sichern, sofern dies nicht schon durch die Polizei geschieht.

7.2

Bei sonstigen Schäden hat der Mieter das Schadensereignis zu protokollieren und Beweise zu sichern.

§ 8 Haftung des Mieters

8.1

Der Mieter haftet grundsätzlich nach den gesetzlichen Haftungsregeln für entstandene Schäden an der Mietsache.

8.2

Der Mieter haftet bei Diebstahl, wenn er es versäumt eine entsprechende Versicherung abzuschließen

8.3

Der Mieter haftet auch für schuldhaft verursachte Schäden, zum Beispiel durch Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht....

§ 9 Haftung von Anhängerverleih Tobias Hartl

9.1

Der Vermieter haftet nur bei nachgewiesenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Im Übrigen ist eine Haftung auch für Mangel und Mangelnachfolgeschäden ausgeschlossen, soweit dies mit den geltenden Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland vereinbar ist.

§ 10 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt Cham als vereinbart, sofern vom Gesetzgeber nicht anders bestimmt.

§ 11

Im Übrigen gilt der § 306 BGB